

- 1 Frage Stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt  
[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Anwalt und Steuerberater der GbR bei Auflösung der GbR gegen mich

| 12.12.2009 06:53

Preis: **\*\*\*,00 €** Anwaltsrecht, Gebührenrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

in unter 2 Stunden



Guten Tag,

die mit einem Partner vereinbarten GbR's wurden bisher steuerlich von einem Rechtsanwalt beraten. Zuletzt wurde eine Steuerbescheid im November 2009 für die GbR (also auch für mich) von ihm geprüft.

Nachdem die GbR's nunmehr aufgelöst werden sollen, ist der gemeinsame Steuerberater (Rechtsanwalt) nunmehr der Rechtsanwalt meines Partners.

1. Darf er das?
2. Welche Konsequenzen drohen ihm von der Anwaltskammer?

MFG



Antwort von

**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

★★★★☆ 257 Bewertungen

Ludwig-Thoma-Strasse 47

85232 Unterbachern

Tel: 08131/3339361

Web: [www.rechtsanwaeltin-altmann.de](http://www.rechtsanwaeltin-altmann.de)

E-Mail:

12.12.2009 | 07:41

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

hiermit nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Zu 1) Ein Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Diese sogenannte „Prävarikation“ ist in § 43a Abs. 4

BRAO normiert. Dabei kommt es darauf an, dass eine konkrete Interessenkollision gegeben ist. Dies kann ich an dieser Stelle mangels detaillierter Schilderungen nicht beurteilen. Wenn er in derselben Sache als Steuerberater tätig war, darf er gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO i. V. m. § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO nicht als Rechtsanwalt tätig werden. Dies gilt nicht, wenn die vorangegangene Tätigkeit bereits beendet ist. Ob hier dieselbe Sache vorliegt und die Tätigkeit tatsächlich bei Annahme des neuen Mandates beendet war, kann ich mangels Sachverhaltsangaben nicht beurteilen.

Zu 2) Wenn eine konkrete Interessenkollision besteht muss der Rechtsanwalt beide Mandate niederlegen. Tut er dies nicht, kann er bei einer entsprechenden Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer hierfür gerügt werden. Gleiches gilt, wenn der Rechtsanwalt gegen ein oben genanntes Verbot verstößt.

Wenn Sie denken, dass Ihnen dadurch ein Nachteil entstehen kann, rate ich Ihnen zu Klärung den Sachverhalt bei der Rechtsanwaltskammer zur Anzeige zu bringen. Diese wird den Rechtsanwalt zur Stellungnahme auffordern und die entsprechenden Schritte einleiten.

Abschließend möchte ich Sie noch auf Folgendes hinweisen: Bei der vorliegenden Antwort, welche ausschließlich auf Ihren Angaben basiert, handelt es sich lediglich um eine erste rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes. Diese kann eine umfassende Begutachtung nicht ersetzen. Durch Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen.

Ich hoffe einen ersten Einblick in die Rechtslage verschafft haben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Astrid Hein  
Rechtsanwältin

#### Bewertung des Fragestellers

14.12.2009 | 06:38

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★☆
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★☆
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★☆
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★☆
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★☆

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWÄLTIN ASTRID ALTMANN »](#)

Jetzt eine Frage stellen